



Satzung

Verband für Ökologische und Klimaresiliente Land- und
Ernährungswirtschaft (ECOLAND) e. V.

Haller Str. 20
74549 Wolpertshausen

© 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 ECOLAND Marken.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Das Präsidium	5
§ 7 Der Fachbeirat	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	7
§ 9 Die Richtlinienkommission.....	7
§ 10 Die Zertifizierungskommission.....	8
§ 11 Satzungsänderung	8
§ 12 Auflösung des Vereins.....	8
§ 13 Haftung	8
§ 14 Schiedsgericht.....	9
§ 15 Schlussbestimmungen.....	9

Satzung

Verband für ökologische Land- und Ernährungswirtschaft (ECOLAND) e. V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband für Ökologische und Klimaresiliente Land- und Ernährungswirtschaft“ (ECOLAND) e.V., im folgenden ECOLAND genannt.
- 2) Das Geschäftsjahr von ECOLAND ist das Kalenderjahr.
- 3) Sitz des Vereins ist Wolpertshausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe von ECOLAND ist die Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, der Schutz der Umwelt und des Klimas bzw. der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch ökologischen und klimaresilienten Landbau im Sinne Albert Schweizers: Ehrfucht vor dem Leben!
ECOLAND fördert und entwickelt ökologische und klimaresiliente Wirtschaftsweisen in allen Bereichen der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Naturprodukten entlang der Wertschöpfungs- und Wertschätzungskette vom Acker bis zum Teller.
In der Öffentlichkeit informiert ECOLAND über die Inhalte und Ziele des ökologischen und klimaverträglichen Landbaus und fördert ökologische Ernährungsweisen und umweltverträgliches Verhalten durch Aufklärung und Wissensvermittlung.

Durch Kennzeichnung solcher Erzeugnisse mit den Gütesiegeln für ökologische, klimafreundliche und sozialverträgliche Wirtschafts-systeme wird die Verbraucherschaft über die politisch-gesellschaftlichen Wirkungen von wertigem Essen und Konsum für die . Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen aufgeklärt.

- 2) ECOLAND wird diesen in § 2, 1) dieser Satzung genannten Vorgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen fördern:
 - Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten im Verbund mit wissenschaftlichen Einrichtungen für die Anwendung und Weiterentwicklung ökologischer und klimaresilienter Land- und Ernährungswirtschaft
 - Förderung der ökologischen und klimaresilienten Land- und Ernährungswirtschaft in der Praxis durch Beratung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderung geeigneter Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen insbesondere mit der Akademie für Ökologische Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Kirchberg und der Fritz-Stremper Bauernschule Schloss Kirchberg
 - Förderung von regionalen Entwicklungskonzepten und Projekten sowohl in Hohenlohe, Europa und im Süden der Erde.
 - Zusammenarbeit mit weiteren Bio-Verbänden und den Dachorganisationen für Ökologischen Landbau wie BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.) und IFOAM (International Federation of Organic Agriculture Movements e.V.),

- Erstellung von Richtlinien und Spezifikationen auf der Grundlage der VO EG-Bio(2092/91 ff) als verbindliche Grundlage für die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft; als auch des GREENHOUSE GAS PROTOKOLS ISO 14064-3 ff für klimaresiliente Land- und Ernährungswirtschaft; als auch den wirtschafts- und sozialstandards gemäß UN-SDG's; sowie deren Überwachung und Einhaltung durch entsprechende Auditierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen,
 - Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und verarbeitenden Betrieben der Ernährungswirtschaft und des Ernährungshandwerks auf ökologische Wirtschaftsweise und Verarbeitung von ökologischen Erzeugnissen,
 - Internationale Entwicklungsarbeit koordiniert durch ECOLAND INTERNATIONAL
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- 4) ECOLAND ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von ECOLAND dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von ECOLAND fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ECOLAND fällt das Vereinsvermögen von ECOLAND an die Stiftung Haus der Bauern.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft ECOLAND unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:
1. Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, die ihren Betrieb nach den Richtlinien des Vereins bewirtschaften können Mitglieder mit Stimmrecht werden.
 2. Zur Unterstützung des in § 2, 1) genannten Zwecks dieser Satzung können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte außerhalb von Deutschland sowie Verarbeitungs- und Handelsunternehmen als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder haben Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 3, 1) 2. der Satzung.
 3. Zur Unterstützung des in § 2, 1) genannten Zwecks dieser Satzung können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 3, 1) 2. der Satzung.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrags. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 4) Mitgliedsbeiträge:
1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres erworben wird oder endet.
 2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden vom Präsidium beschlossen.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod die Tod des Mitglieds. Hierbei geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, sofern dieser nicht innerhalb von 3 Monaten widerspricht,
 - durch freiwilligen Austritt, oder
 - durch Ausschluss aus ECOLAND
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus ECOLAND ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, gegen die Satzung oder die ECOLAND Richtlinien verstößt,
 - mit ECOLAND getroffene vertragliche Vereinbarungen verletzt, oder
 - die Interessen von ECOLAND grob verletzt.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind nichtig. Das Mitglied kann das Schiedsgericht von ECOLAND gegen den Ausschließungsbeschluss anrufen.

§ 4 ECOLAND Marken

- 1) ECOLAND ist Inhaberin der geschützten Kollektivmarken wie in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt:
 - a) ECOLAND
 - b) ECO-FAIR
 - c) CLIMATE-FAIR
 - d) ECOLAND-CLIMATE
- 2) Die Mitglieder oder Dritte sind nur berechtigt, diese Ecoland Marken zu nutzen, soweit ihnen die Nutzung der Marken durch Abschluss eines entsprechenden Zeichennutzungsvertrags auf Grundlage der entsprechenden Satzungen bzw. Markensatzungen von ECOLAND e.V. gestattet wurde.
- 3) Die diesbezüglichen Markensatzungen sind stets und vollständig zu erfüllen bzw. einzuhalten. Als Nachweis zur Einhaltung der Richtlinien bzw. Spezifikation ist ein entsprechendes Audit einer hierfür zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe von ECOLAND sind
 - das Präsidium
 - der Fachbeirat
 - die Mitgliederversammlung
 - die Richtlinienkommission
 - die Zertifizierungskommission
- 2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist geheim und schriftlich durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung die Interessen von ECOLAND mit den Eigeninteressen des Mitglieds oder der dem Mitglied nahe stehenden Personen (Ehegatte, Verwandte und Schwägerte bis zum zweiten Grad) kollidieren.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, wobei die Geschäftsordnung der Richtlinien- und der Anerkennungskommission zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Die Geschäftsordnung kann insbesondere auch vorsehen, dass Beschlüsse des jeweiligen Organs im schriftlichen Verfahren gefasst werden können, sofern sämtliche Mitglieder des Organs hiermit einverstanden sind.

- 3) Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist jeweils zu Ende der betreffenden bzw. zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung den teilnehmenden Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium ist der Vorstand von ECOLAND i.S.v. § 26 BGB. ECOLAND wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten.
- 2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten von ECOLAND zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung und Beschluss eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Erstellung eines Jahresrechnungsberichtes
 - Vorschlag eines vereidigten Buchführers zur Wahl durch die Mitgliederversammlung für die jährliche Prüfung des Jahresrechnungsberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Erzeuger- und Verarbeiterverträgen
 - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen
 - Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über die ECOLAND Richtlinien
 - Berufung von Mitgliedern des Fachbeirats, der Richtlinien- und der Zertifizierungskommission
 - Festsetzung der Gebührenordnung
 - Beschlussfassung über die Ergänzung und/oder Änderung der Satzung in begründeten Ausnahmefällen wegen Eilbedürftigkeit, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet wirksam sind. In diesem Fall ist die Einstimmigkeit des Präsidiums erforderlich.
- 3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 1 bis zu 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt im Innen- und Außenverhältnis; die weiteren Präsidiumsmitglieder sind stets mit dem Präsidenten gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Präsident bzw. die Mitglieder des Präsidiums sind vom § 181 BGB befreit.
 - 4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder von ECOLAND.
 - 5) Zur Erfüllung der Aufgaben von ECOLAND kann das Präsidium eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten und deren Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln sowie hauptamtliche Geschäftsführer anstellen. Auch Nicht-Mitglieder von ECOLAND können Geschäftsführer und Mitarbeiter sein und unterliegen den Weisungen des Präsidiums.

§ 7 Der Fachbeirat

- 1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 10 Personen, die durch das Präsidium berufen und abberufen werden. Das Präsidium beruft den Fachbeiratsvorsitzenden. Auch Nicht-Mitglieder von ECOLAND können berufen werden. Das Präsidium beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Fachbeirates ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachbeiratsvorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Fachbeirats zeichnen sich durch besondere fachliche Qualifikation in den Bereichen des ökologischen Landbaus, der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Produkte sowie klimaresilienter Maßnahmen und deren Validierung aus; oder auch durch wissenschaftliche oder publizistische Erfahrungen und Leistungen auf diesen Fachgebieten aus.
- 3) Der Fachbeirat berät das Präsidium in wichtigen Fragen zur Entwicklung von ECOLAND, insbesondere auch durch entsprechende inhaltlich-fachliche Vorlagen für die Richtlinienkommission betreffend ökologischer und klimaresilienter Spezifikationen als auch der Sozialstandards für das ECO-FAIR Zeichen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern von ECOLAND, wobei fördernde Mitglieder Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl und Abberufung des Präsidiums (Präsident und Vizepräsidenten),
 - die Wahl des vereidigten Buchführers für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der vom Präsidium festzusetzenden Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt zwei Tage nach Postaufgabe als zugegangen, wenn es an die letzte von dem jeweiligen Mitglied ECOLAND schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Organe sowie einzelner Mitglieder zur Tagesordnung sind vom Präsidium zu berücksichtigen, sofern sie vor Absendung des Einladungsschreibens schriftlich beim Präsidium eingehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das besondere Interesse von ECOLAND erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Auf die Einberufung und die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung finden im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 6) Neben den Mitgliedern sind auch die Mitglieder anderer Organe oder Nicht-Mitglieder, welche das Präsidium zum Zwecke der Meinungsbildung zu den Mitgliederversammlungen einladen kann, berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen; sie haben das Recht sich an Diskussion und Beratung zu beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Die Richtlinienkommission

- 1) Die Richtlinienkommission besteht aus den Mitgliedern des Fachbeirats und dem Präsidium.
- 2) Die Richtlinienkommission hat die Aufgabe, die ECOLAND Richtlinien zu erarbeiten und fortzuentwickeln. Sie entscheidet auch über die verbindliche Auslegung der ECOLAND Richtlinien.
- 3) Die Richtlinienkommission bedient sich bei ihren Entscheidungen den vom Fachbeirat

entwickelten inhaltlichen Vorlagen und Vorschlägen zu den zu verabschiedenden Richtlinien betreffend die diversen Standards und Warenzeichen von ECOLAND.

§ 10 Die Zertifizierungskommission

- 1) Die Zertifizierungskommission besteht aus fünf Personen, die vom Präsidium für 3 Jahre berufen werden; sie bleiben jedoch mindestens bis zum Abschluss eines neuen Berufungsverfahrens im Amt. Eine erneute Berufung nach Ablauf von 3 Jahren ist möglich. Ein Mitglied wird aus dem Ecoland Fachbeirat, eines aus dem Ecoland Präsidium und zwei als externe Experten benannt. Das fünfte Mitglied ist der Zertifizierungsbeauftragte, der für die operative Abwicklung der Zertifizierungsarbeit verantwortlich ist.
- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn bei der Beschlussfassung die Interessen von ECOLAND mit den Eigeninteressen des Mitglieds oder der dem Mitglied nahe stehenden Personen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad) kollidieren.
- 3) Die Zertifizierungskommission hat die Aufgabe, die praktische Umsetzung und Einhaltung der ECOLAND Richtlinien für ihre diversen Standards durch Mitglieder und Dritte, die sich vertraglich zur Einhaltung der ECOLAND Richtlinien und Standards verpflichtet haben (im folgenden „Vertragspartner“ genannt), zu überwachen. Sie entscheidet insbesondere über die Richtlinienkonformität durch Vergabe eines entsprechenden jährlichen Zertifikats sowie bei etwaigen Richtlinienverstößen der Vertragspartner über die Anwendung der vertraglich vorgesehenen Sanktionen.
- 4) Die Zertifizierungskommission ist bei ihren Entscheidungen an Weisungen oder Empfehlungen anderer Organe von ECOLAND nicht gebunden.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung von ECOLAND entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund haftet nur das Vereinsvermögen.

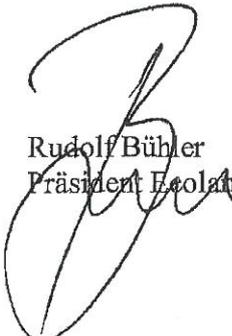
§ 14 Schiedsgericht

- 1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen ECOLAND und seinen Mitgliedern entscheidet – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – ein Schiedsgericht gemäß der in Anlage II dieser Satzung festgelegten Schiedsgerichtsordnung, welche wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Das Recht, in dringlichen Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch § 11, 1) nicht berührt.
- 3) Das Schiedsgericht wird vom Präsidium berufen und setzt sich aus einem Vertreter einer zugelassenen Kontrollstelle und des Präsidiums zusammen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon unberührt.
- 2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.
- 3) Bekanntmachungen von ECOLAND erfolgen im Organ der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall ‚Dreispitz‘.

Satzung beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 17.05.2023 in Wolpertshausen, Grünes Zentrum, Raiffeisenstraße 5.


Rudolf Bühler
Präsident Ecoland e.V.


Elisa Löblein
Protokoll



Anlage 1
zur Satzung des
Verband für Ökologische und Klimaresiliente Land- und Ernährungswirtschaft
(ECOLAND) e.V.

Haller Straße 20
74549 Wolpertshausen

a. ECOLAND



b. ECO-FAIR



c. CLIMATE-FAIR



d. ECOLAND-CLIMATE

